§ 14

(1) Für den Abschluß der Liefervertrage zwischen Besteller und Lieferer (Großhandelsorgan bzw. Liefer-betrieb) zur Lieferung von NE-Metallen aus DDR-Aufkommen und Import gelten folgende Termine:

für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,

für das II. Quartal bis 1. März des laufenden Jahres,

für das III. Quartal bis 1. Juni des laufenden Jahres,

für das IV. Quartal bis 1. September des laufenden Jahres.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine um 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt IV

## Besonderheiten bei der Bestellung von spezifischem Importmaterial

§ 15

(1) Alle Bedarfsträger geben ihre spezifizierten Bestellungen für spezifisches Importmaterial außer für Erze und Konzentrate nach der durch die Kontingentträger intern bekanntzugebenden Nomenklatur zu folgenden Terminen getrennt nach Quartalen den in der Anlage 2 genannten Großhandelsorganen:

für das I. und II. Quartal bis 1. September des Vorjahres,

für das III. und IV. Quartal bis 1. November des Vorjahres.

Bei spezifischem Importmaterial innerhalb der NE-Metalle sind die werkreifen Bestellungen an das Staatliche Metall-Kontor einzureichen.[1]

(2) In den gemäß § 7 Abs. 1 abzugebenden Bedarfsmeldungen der Bedarfsträger müssen unabhängig von der Regelung gemäß Abs. 1 die Mengen des bestellten spezifischen Importmaterials enthalten sein, die gesondert auszuweisen sind.

Abschnitt V

## Allgemeine Bestimmungen

§ 16

(1) Grundlage der Bedarfsmeldungen für Walzstahl und der Bestellungen für NE-Metalle der Bedarfsträger bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingentträgern erteilten Materialkontingente.

(2) Die Kontingentträger und die Bedarfsträgergruppen haben die Materialkontingente auf die Bedarfsträger so rechtzeitig aufzuteilen, daß die Einhaltung der Termine für die Bedarfsmeldungen und die Bestellungen gewährleistet ist.

§ 17

(1) Kontingentträger oder Bedarfsträger, die bis zu den im § 7 Abs. 1 genannten Terminen für Walzstahl keine oder nur teilweise Bedarfsmeldungen geben können, haben bis zu diesen Terminen in Höhe der ihnen erteilten Kontingente bzw. der Restkontingente bei dem zuständigen Großhandelsbetrieb unter Beachtung der Anlage 2 ein Kontingentguthaben einzurichten. Das gleiche gilt für NE-Metalle, wenn zu den im § 12 Absätze 1 und 2 und § 13 Absätze 1 und 3 genannten Terminen Bestellungen noch nicht erteilt werden können.

(2) Gegen diese Kontingentguthaben, die bis Ende der Kontingentquartale (im IV. bis zum 30. November) in Anspruch zu nehmen sind, können Lieferungen nur ab Lager der Großhandelsbetriebe erfolgen. Ein Anspruch auf Lieferung im Kontingentquartal besteht nur, wenn das vom Besteller geforderte Sortiment verfügbar ist.

(3) Werden Kontingentguthaben in einer volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Höhe eingerichtet oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen, ist das Staatliche Metall-Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission eine Auflösung bzw. Herabsetzung des Guthabens zu veranlassen.

§ 18

(1) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bedarfsmeldungen für Walzstahl und den Bestellungen für Edelstähle, Rohre und NE-Metalle einschließlich für Walzstahlerzeugnisse, für die keine Lieferungen vorgesehen werden konnten, sowie bei Einrichtung von Kontingentguthaben folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bedarfsmeldung bzw. Bestellung ist unter Beachtung der Quartalsaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können."

(2) Die Besteller aller Eigentumsformen haben auf den Bestellungen für Walzstahl außer Edelstähle und Rohre folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung entspricht der vom zuständigen Kontingentträger bekanntgegebenen Liefermenge bzw. liegt innerhalb dieser."

(3) Die Erklärungen gemäß den Absätzen 1 und 2 haben die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

§ 19

(1) Alle Bestellungen müssen außer der genauen Spezifikation und Mengenangabe sowie der in Betracht kommenden Erklärung gemäß § 18 Absätze 1 und 2 folgendes enthalten:

a) Schlüssel-Nummer des Kontingentträgers,
b) Bezeichnung des Kontingentträgers,
c) Planpositions-Nummer,
d) Bezeichnung der Planposition,
e) Zuteilungsquartal,
f) gewünschter Liefertermin,
g) Bankverbindung und
h) Versandanschrift.

(2) Die Bedarfsmeldungen für Walzstahl müssen außer der Grobspezifikation gemäß der Anlage 1 und Mengenangabe sowie der Kontingenterklärung noch die im Abs. 1 unter Buchstaben a bis e aufgeführten Angaben enthalten.

(3) Für werkreife Bestellungen an metallurgischen Erzeugnissen sind die bei den Großhandelsbetrieben erhältlichen Vordrucke zu verwenden.

(4) Bestellungen für alle Planpositionen aus Lagerbezug sind in zweifacher Ausfertigung dem zuständigen Großhandelsbetrieb unter Beachtung der Anlage 2 zu übergeben.

§ 20

(1) Bei Aufgabe der Bestellungen sind die geltenden Bestimmungen wie Materialeinsatzlisten, Verwen-